

Entsprechenserklärung des Vorstands und Aufsichtsrats der Sunways AG zu den Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ gemäß § 161 AktG

(Stand: 12. März 2010)

1. Die Sunways AG wird künftig sämtlichen Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ in der Fassung vom 18. Juni 2009 mit Ausnahme der nachfolgenden Empfehlungen entsprechen:

Kodex Ziffer 3.8: Selbstbehalt für die D&O Versicherung von Vorstand und Aufsichtsrat

„Schließt die Gesellschaft für den Vorstand eine D&O Versicherung ab, ist ein Selbstbehalt von mindestens 10 % des Schadens bis mindestens zur Höhe des Eineinhalbfachen der festen jährlichen Vergütung des Vorstandsmitglieds zu vereinbaren. In einer D&O Versicherung für den Aufsichtsrat soll ein entsprechender Selbstbehalt vereinbart werden.“

Die Gesellschaft wird dieser Empfehlung erst ab dem 01.07.2010 und dann nur für den Vorstand entsprechen, da die bestehenden Versicherungsverträge derzeit umgestellt werden. Bis zu diesem Zeitpunkt wird die gesetzliche Übergangsvorschrift in Anspruch genommen. Die Abweichung beruht damit auf dem erforderlichen zeitlichen Vorlauf zur Vertragsumstellung.

Bei der D&O Versicherung für die Mitglieder des Aufsichtsrats besteht kein Selbstbehalt, dies ist auch künftig nicht vorgesehen. Die Gesellschaft ist der Auffassung, dass ein Selbstbehalt für Mitglieder des Aufsichtsrats keinen zusätzlichen Anreiz bietet, ihre Tätigkeit ordnungsgemäß und entsprechend den gesetzlichen Vorschriften zu erbringen.

Kodex Ziffer 4.2.3: Vergütungsstruktur für den Vorstand und Abfindungszahlungen

... „Die Vergütungsstruktur ist auf eine nachhaltige Unternehmensentwicklung auszurichten. Die monetären Vergütungsteile sollen fixe und variable Bestandteile umfassen. Der Aufsichtsrat hat dafür zu sorgen, dass variable Vergütungsteile grundsätzlich eine mehrjährige Bemessungsgrundlage haben. Sowohl positiven als auch negativen Entwicklungen soll bei der Ausgestaltung der variablen Vergütungsteile Rechnung getragen werden. Sämtliche Vergütungsteile müssen für sich und insgesamt angemessen sein und dürfen insbesondere nicht zum Eingehen unangemessener Risiken verleiten.“ ...

Die Gesellschaft entspricht dieser Vorgabe derzeit nicht. Die Vergütungsregelung in den aktuellen Vorstandsverträgen ist nach Ansicht des Aufsichtsrats angemessen und verleitet nicht zum Eingehen unangemessener Risiken. Variable Vergütungsteile haben derzeit keine mehrjährige Bemessungsgrundlage, negativen Entwicklungen wurde bei der Ausgestaltung der variablen Vergütungsteile keine Rechnung getragen. Die Empfehlung wird zurzeit nicht befolgt, die Möglichkeit der Änderung der bestehenden Vorstandsverträge und eine Umsetzung der Empfehlung wird zur Zeit geprüft.

... „Bei Abschluss von Vorstandsverträgen soll darauf geachtet werden, dass Zahlungen an ein Vorstandsmitglied bei vorzeitiger Beendigung der Vorstandstätigkeit ohne wichtigen Grund einschließlich Nebenleistungen den Wert von zwei Jahresvergütungen nicht überschreiten (Abfindungs-Cap) und nicht mehr als die Restlaufzeit des Anstellungsvertrages vergüten. Für die Berechnung des Abfindungs-Caps soll auf die Gesamtvergütung des abgelaufenen Geschäftsjahres und gegebenenfalls auch auf die voraussichtliche Gesamtvergütung für das laufende Geschäftsjahr abgestellt werden.“ ...

Der Aufsichtsrat hat mit den Vorstandsmitgliedern keine Vereinbarung für den Fall der vorzeitigen Beendigung der Vorstandstätigkeit ohne wichtigen Grund getroffen. Dies ist auch künftig nicht beabsichtigt. Damit gelten die gesetzlichen Regelungen. Die Gesellschaft ist der Auffassung, dass die gesetzliche Regelung einen sachgerechten Interessenausgleich für den Fall des vorzeitigen Ausscheidens eines Vorstandsmitglieds gewährleistet.

Kodex Ziffer 4.2.4: Individualisierte Offenlegung der Vorstandsvergütung

„Die Gesamtvergütung jedes Vorstandsmitglieds wird, aufgeteilt nach fixen und variablen Vergütungsteilen unter Namensnennung offen gelegt. Gleiches gilt für Zusagen auf Leistungen, die einem Vorstandsmitglied für den Fall der vorzeitigen oder regulären Beendigung der Tätigkeit als Vorstandsmitglied gewährt oder die während des Geschäftsjahres geändert worden sind. Die Offenlegung kann unterbleiben, wenn die Hauptversammlung dies mit Dreiviertelmehrheit anderweitig beschlossen hat“.

Die Hauptversammlung der Sunways AG hat am 23. Mai 2006 mit Dreiviertelmehrheit beschlossen, dass die Vergütung der Vorstandsmitglieder nicht individualisiert offen gelegt werden soll. Die individuelle Veröffentlichung von Zusagen auf Leistungen, die einem Vorstandsmitglied für den Fall der vorzeitigen oder regulären Beendigung der Tätigkeit als Vorstandsmitglied gewährt oder die während des Geschäftsjahres geändert worden sind, ist ebenfalls nicht vorgesehen.

Die Gesellschaft ist der Ansicht, dass dem berechtigten Informationsbedürfnis ausreichend durch eine Veröffentlichung der gesamten Bezüge des Vorstands und einer Zusammenfassung von Zusagen für den Fall des Ausscheidens Rechnung getragen wird. Insoweit ist nach Ansicht der Gesellschaft das Persönlichkeitsinteresse des einzelnen Vorstandsmitglieds bei der Entscheidung über eine individualisierte Offenlegung angemessen zu berücksichtigen.

Kodex Ziffer 5.3: Bildung von Ausschüssen

Die gesamte Ziff. 5.3 des Kodex wird nicht angewendet. Sunways AG verzichtet im Hinblick auf die überschaubare Größe des Aufsichtsrats generell auf die Bildung von Ausschüssen. Dadurch ist eine effiziente Tätigkeit und vollständige Information aller Aufsichtsratsmitglieder gewährleistet. Die Gesellschaft ist der Ansicht, dass stets sämtliche Aufsichtsratsmitglieder in die Entscheidungen des Aufsichtsrats eingebunden werden sollen.

Kodex Ziffer 5.4.6. und 5.4.7: Aufsichtsratsvergütung und Offenlegung der Aufsichtsratsvergütung

„Die Mitglieder des Aufsichtsrats sollen neben einer festen eine erfolgsorientierte Vergütung erhalten. Die erfolgsorientierte Vergütung sollte auch auf den langfristigen Unternehmenserfolg bezogene Bestandteile enthalten.“

...

Die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder soll im Corporate Governance Bericht individualisiert, aufgegliedert nach Bestandteilen ausgewiesen werden. Auch die vom Unternehmen an die Mitglieder des Aufsichtsrats gezahlten Vergütungen oder gewährten Vorteile für persönlich erbrachte Leistungen, insbesondere Beratungs- und Vermittlungsleistungen, sollen individualisiert im Corporate Governance Bericht gesondert angegeben werden.“

Die Aufsichtsratsmitglieder der Sunways AG erhalten keine erfolgsbezogene Vergütung (Kodex Ziffer 5.4.6). Die Gesellschaft vertritt die Auffassung, dass zusätzliche variable Vergütungsanreize, die in der Praxis bei anderen Unternehmen nahezu durchweg zu einer deutlichen Erhöhung der Gesamtbezüge des Aufsichtsrates und damit zu einer erhöhten Belastung für die Gesellschaft geführt haben, im Vergleich zu der derzeitigen fixen Vergütung nachteilig für die Gesellschaft wäre. Außerdem werden somit Interessenskonflikte bei der Kontrolltätigkeit vermieden.

Die Aufsichtsratsvergütung und die Vergütung für erbrachte Leistungen wird im Corporate Governance Bericht nicht individualisiert angegeben (Kodex Ziffer 5.4.7).

Die Veröffentlichung der gesamten für Beratungsleistungen erbrachten Beträge bietet im Hinblick auf die überschaubare Mitgliederanzahl des Aufsichtsrates ausreichende Transparenz. Der Schutz der Privatsphäre der einzelnen Aufsichtsratsmitglieder überwiegt nach Ansicht der Gesellschaft auch hier einer Forderung nach weiterer Transparenz und Detaillierung.

Kodex Ziffer 7.1.2: Veröffentlichung von Finanzberichten

Der Konzernabschluss und Zwischenbericht werden ausschließlich entsprechend den gesetzlichen zeitlichen Vorgaben veröffentlicht (Kodex Ziff. 7.1.2)

Die Gesellschaft ist der Auffassung, dass die gesetzlichen Regelungen eine sachgerechte und rechtzeitige Information der Aktionäre gewährleisten.

2. Die Sunways AG hat seit der letzten Entsprechenserklärung am 12. März 2009 sämtlichen Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ im Zeitraum zwischen dem 12. März 2009 bis 4. August 2009 (Kodexfassung vom 6. Juni 2008) sowie im Zeitraum vom 5. August 2009 bis zum Zeitpunkt dieser Erklärung (Kodexfassung vom 18. Juni 2009) mit Ausnahme der nachfolgenden Empfehlungen entsprochen:

Kodex Ziffer 3.8: Selbstbehalt für die D&O Versicherung von Vorstand und Aufsichtsrat

„Schließt die Gesellschaft für den Vorstand eine D&O Versicherung ab, ist ein Selbstbehalt von mindestens 10 % des Schadens bis mindestens zur Höhe des Eineinhalbfachen der festen jährlichen Vergütung des Vorstandsmitglieds zu vereinbaren. In einer D&O Versicherung für den Aufsichtsrat soll ein entsprechender Selbstbehalt vereinbart werden.“

Die Gesellschaft wird dieser Empfehlung erst ab dem 01.07.2010 und dann nur für den Vorstand entsprechen, da die bestehenden Versicherungsverträge derzeit umgestellt werden. Bis zu diesem Zeitpunkt wird die gesetzliche Übergangsvorschrift in Anspruch genommen. Die Abweichung beruht damit auf dem erforderlichen zeitlichen Vorlauf zur Vertragsumstellung.

Bei der D&O Versicherung für die Mitglieder des Aufsichtsrats besteht kein Selbstbehalt. Die Gesellschaft ist der Auffassung, dass ein Selbstbehalt für Mitglieder des Aufsichtsrats keinen zusätzlichen Anreiz bietet, ihre Tätigkeit ordnungsgemäß und entsprechend den gesetzlichen Vorschriften zu erbringen.

Kodex Ziffer 4.2.3: Vergütungsstruktur für den Vorstand und Abfindungszahlungen

... „Die Vergütungsstruktur ist auf eine nachhaltige Unternehmensentwicklung auszurichten. Die monetären Vergütungsteile sollen fixe und variable Bestandteile umfassen. Der Aufsichtsrat hat dafür zu sorgen, dass variable Vergütungsteile grundsätzlich eine mehrjährige Bemessungsgrundlage haben. Sowohl positiven als auch negativen Entwicklungen soll bei der Ausgestaltung der variablen Vergütungsteile Rechnung getragen werden. Sämtliche Vergütungsteile müssen für sich und insgesamt angemessen sein und dürfen insbesondere nicht zum Eingehen unangemessener Risiken verleiten.“ ...

Die Gesellschaft entspricht dieser Vorgabe derzeit nicht. Die Vergütungsregelung in den aktuellen Vorstandsverträgen ist nach Ansicht des Aufsichtsrats angemessen und verleitet nicht zum Eingehen unangemessener Risiken. Variable Vergütungsteile haben derzeit keine mehrjährige Bemessungsgrundlage, negativen Entwicklungen wurde bei der Ausgestaltung der variablen Vergütungsteile keine Rechnung getragen. Die Empfehlung wird zurzeit nicht befolgt, die Möglichkeit der Änderung der bestehenden Vorstandsverträge und eine Umsetzung der Empfehlung wird zur Zeit geprüft.

... „Bei Abschluss von Vorstandsverträgen soll darauf geachtet werden, dass Zahlungen an ein Vorstandsmitglied bei vorzeitiger Beendigung der Vorstandstätigkeit ohne wichtigen Grund einschließlich Nebenleistungen den Wert von zwei Jahresvergütungen nicht überschreiten (Abfindungs-Cap) und nicht mehr als die Restlaufzeit des Anstellungsvertrages vergüten. Für die Berechnung des Abfindungs-Caps soll auf die Gesamtvergütung des abgelaufenen Geschäftsjahres und gegebenenfalls auch auf die voraussichtliche Gesamtvergütung für das laufende Geschäftsjahr abgestellt werden.“ ...

Der Aufsichtsrat hat mit den Vorstandsmitgliedern keine Vereinbarung für den Fall der vorzeitigen Beendigung der Vorstandstätigkeit ohne wichtigen Grund getroffen. Dies ist auch künftig nicht beabsichtigt. Damit gelten die gesetzlichen Regelungen. Die Gesellschaft ist der Auffassung, dass die gesetzliche Regelung einen sachgerechten Interessenausgleich für den Fall des vorzeitigen Ausscheidens eines Vorstandsmitglieds gewährleistet.

Kodex Ziffer 4.2.4: Individualisierte Offenlegung der Vorstandsvergütung

„Die Gesamtvergütung jedes Vorstandsmitglieds wird, aufgeteilt nach fixen und variablen Vergütungsteilen unter Namensnennung offen gelegt. Gleiches gilt für Zusagen auf Leistungen, die einem Vorstandsmitglied für den Fall der vorzeitigen oder regulären Beendigung der Tätigkeit als Vorstandsmitglied gewährt oder die während des Geschäftsjahres geändert worden sind. Die Offenlegung kann unterbleiben, wenn die Hauptversammlung dies mit Dreiviertelmehrheit anderweitig beschlossen hat“.

Die Hauptversammlung der Sunways AG hat am 23. Mai 2006 mit Dreiviertelmehrheit beschlossen, dass die Vergütung der Vorstandsmitglieder nicht individualisiert offen gelegt werden soll. Die individuelle Veröffentlichung von Zusagen auf Leistungen, die einem Vorstandsmitglied für den Fall der vorzeitigen oder regulären Beendigung der Tätigkeit als Vorstandsmitglied gewährt oder die während des Geschäftsjahres geändert worden sind, ist ebenfalls nicht vorgesehen.

Die Gesellschaft ist der Ansicht, dass dem berechtigten Informationsbedürfnis ausreichend durch eine Veröffentlichung der gesamten Bezüge des Vorstands und einer Zusammenfassung von Zusagen für den Fall des Ausscheidens Rechnung getragen wird. Insoweit ist nach Ansicht der Gesellschaft das Persönlichkeitsinteresse des einzelnen Vorstandsmitglieds bei der Entscheidung über eine individualisierte Offenlegung angemessen zu berücksichtigen.

Kodex Ziffer 5.3: Bildung von Ausschüssen

Durch Beschluss der Hauptversammlung der Sunways AG vom 17.06.2009 wurde der Aufsichtsrat von sechs auf drei Mitglieder verkleinert. Die Sunways AG verzichtet seit dem Zeitpunkt der Verkleinerung des Aufsichtsrats im Hinblick auf die überschaubare Größe des Aufsichtsrats generell auf die Bildung von Ausschüssen. Die gesamte Ziff. 5.3 des Kodex wird seit diesem Zeitpunkt nicht angewendet. Dadurch ist eine effiziente Tätigkeit und vollständige Information aller Aufsichtsratsmitglieder gewährleistet. Die Gesellschaft ist der Ansicht, dass stets sämtliche Aufsichtsratsmitglieder in die Entscheidungen des Aufsichtsrats eingebunden werden sollen.

Kodex Ziffer 5.4.6. und 5.4.7: Aufsichtsratsvergütung und Offenlegung der Aufsichtsratsvergütung

„Die Mitglieder des Aufsichtsrats sollen neben einer festen eine erfolgsorientierte Vergütung erhalten. Die erfolgsorientierte Vergütung sollte auch auf den langfristigen Unternehmenserfolg bezogene Bestandteile enthalten.“

...

Die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder soll im Corporate Governance Bericht individualisiert, aufgegliedert nach Bestandteilen ausgewiesen werden. Auch die vom Unternehmen an die Mitglieder des Aufsichtsrats gezahlten Vergütungen oder gewährten Vorteile für persönlich erbrachte Leistungen, insbesondere Beratungs- und Vermittlungsleistungen, sollen individualisiert im Corporate Governance Bericht gesondert angegeben werden.“

Die Aufsichtsratsmitglieder der Sunways AG erhalten keine erfolgsbezogene Vergütung (Kodex Ziffer 5.4.6). Die Gesellschaft vertritt die Auffassung, dass zusätzliche variable Vergütungsanreize, die in der Praxis bei anderen Unternehmen nahezu durchweg zu einer deutlichen Erhöhung der Gesamtbezüge des Aufsichtsrates und damit zu einer erhöhten Belastung für die Gesellschaft geführt haben, im Vergleich zu der derzeitigen fixen Vergütung nachteilig für die Gesellschaft wäre. Außerdem werden somit Interessenskonflikte bei der Kontrolltätigkeit vermieden.

Die Aufsichtsratsvergütung und die Vergütung für erbrachte Leistungen wird im Corporate Governance Bericht nicht individualisiert angegeben (Kodex Ziffer 5.4.7).

Die Veröffentlichung der gesamten für Beratungsleistungen erbrachten Beträge bietet im Hinblick auf die überschaubare Mitgliederanzahl des Aufsichtsrates ausreichende Transparenz. Der Schutz der Privatsphäre der einzelnen Aufsichtsratsmitglieder überwiegt nach Ansicht der Gesellschaft auch hier einer Forderung nach weiterer Transparenz und Detaillierung.

Kodex Ziffer 7.1.2: Veröffentlichung von Finanzberichten

Der Konzernabschluss und Zwischenbericht werden ausschließlich entsprechend den gesetzlichen zeitlichen Vorgaben veröffentlicht (Kodex Ziff. 7.1.2)

Die Gesellschaft ist der Auffassung, dass die gesetzlichen Regelungen eine sachgerechte und rechtzeitige Information der Aktionäre gewährleisten.

Sunways AG

12. März 2010

Vorstand und Aufsichtsrat